

Allgemeine Wartungs- und Pflegebedingungen der Starke Datensysteme Erfurt GmbH (Stand Januar 2021)

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Leistungen für Wartung und Pflege durch die Firma Starke Datensysteme Erfurt GmbH, Maximilian-Welsch-Straße 4, 99084 Erfurt (im Folgenden „SDEG“ genannt) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden „Kunde“ genannt), wobei die SDEG zu keinem Zeitpunkt der Hersteller der Software ist. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SDEG sowie die aktuellen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers bzw. Businesspartners.

§ 2 Leistungsumfang Softwarewartung

Der Auftragnehmer übernimmt während der Vertragszeit folgende Leistungen:

- Vornahme notwendiger Anpassungen von Standardsoftware bei geänderten gesetzlichen Vorgaben in Form der Überlassung neuer Änderungsstände, soweit dies im Hinblick auf die Gegebenheiten der Hardware möglich ist. Die Überlassung neuer Änderungsstände erfolgt innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung durch den Businesspartner/ Softwarehersteller
Eventuell dadurch erforderlich werdende Hardware-Anforderungen, Erweiterungen und Änderungen an anderen Programmen einschließlich Betriebssystem sind nicht Gegenstand des Vertrages

- Beseitigung von durch die SDEG reproduzierbaren programmtechnischen Mängeln, soweit diese nicht in der Software selbst (fehlerhafter Programmcode) begründet sind. Voraussetzung dafür ist, dass diese Mängel im Rahmen der programmtechnischen Gegebenheiten mit angemessenem Aufwand behoben werden können.

Für in der Software selbst begründete Fehler ist nicht die SDEG, sondern der jeweilige Businesspartner/ Softwarehersteller verantwortlich.

Grundlage hierfür ist, dass der Kunde entsprechende Mängel schriftlich so mitteilt, dass sie aufgrund der Mitteilung nachvollziehbar sind und dass der Kunde seine aktuellen Programm- und Datenbestände an die SDEG übergibt, wenn dies zur Reproduktion des Fehlers erforderlich ist.

Programmfehler sind Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den Vorgaben von SDEG für die jeweils aktuelle Version haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.

Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung durch die SDEG als vereinbarte Leistung bezieht sich auf die jeweils neuste freigegebene Standardversion der Programme. Diese Pflicht wird der SDEG im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachkommen. Sie endet für eine alte Version drei Monate nach Freigabe einer weiterentwickelten Version.

- Die SDEG leistet telefonische Unterstützung während den üblichen Geschäftszeiten (Montag-Freitag 8 Uhr bis 16.30 Uhr) und zwar nur an solche Mitarbeiter des Kunden, die mit der Programmanwendung entsprechend geschult sind.

Der Umfang der telefonischen Unterstützung (Support) ist je Kunde auf insgesamt eine Stunde monatlich begrenzt.

Darüberhinausgehende telefonische Unterstützungsleistungen, werden im 15-Minuten-Takt abgerechnet. Es gelten die aktuellen Preise der SDEG. Fernwartungsleistungen sind nicht enthalten.

§ 3 Schutz- und Urheberrechte

Auch in den neu ausgelieferten Programmfassungen verbleiben sämtliche urheberrechtlichen und gewerblichen Schutzrechte bei dem Software-Hersteller.

§ 4 Zusatzleistungen gegen gesondertes Entgelt

- Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, sofern für dieses vom Softwarehersteller eine entsprechende Version angeboten wird.
- Umstellung der Software auf ein anderes Hardwaresystem, sofern hierfür vom Softwarehersteller eine entsprechende Version angeboten wird.
- Schulung und Einarbeitung nicht geschulter Mitarbeiter des Kunden.
- Umsetzung bzw. Anpassung bereits bei dem Kunden vorhandener Daten an eine neue Datenstruktur, die sich bei der Datenpflege durch Fehlerbeseitigung oder Produktverbesserung ergeben hat.

Das Entgelt bestimmt sich nach Ziff. 7, wobei die vorbenannten Zusatzleistungen nicht abschließend aufgeführt sind.

§ 5 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, der SDEG Programmängel unverzüglich schriftlich zu melden und zur Bedienung des Programms im

Rahmen der Mängelbehebung berufssächlich und in der Programmanwendung geschultes Personal einzusetzen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen, für die von der SDEG durchgeführten Wartungs- und Pflegeleistungen vorhanden sind.

§ 6 Vergütung

Die jährliche Wartungspauschalgebühr wird in dem unterzeichneten Wartungsvertrag festgelegt.

Diese jährliche Wartungspauschalgebühr ist am Anfang eines jeden Kalenderjahres, nach Zugang der Rechnung, unter Ausschluss von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten zur Zahlung fällig.

Die Zeit bis zum Beginn des ersten Kalenderjahres wird anteilmäßig berechnet.

§ 7 Zusatzentgelt

Zusatzleistungen, die von der SDEG gegenüber dem Kunden erbracht werden, werden stets auf Grundlage einer separaten Vereinbarung durchgeführt und in Rechnung gestellt.

§ 8 Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel (Gewährleistungsfrist) beträgt 12 Monate. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 9 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis läuft erstmalig von dem im Vertrag angegebenen Beginn bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres. Es verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht drei

Monate vor Ablauf von einer Seite schriftlich gekündigt wird.

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Vertragsteil schuldhaft in einem solchen Maße seine Verpflichtung verletzt, dass dem anderen Teil die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Schlussbestimmungen

- Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Wartungs- und Pflegebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der SDEG, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- Sollte eine dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- Diese Regelungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Rechts. Erfüllungsort ist der Sitz der SDEG. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als Gerichtsstand Erfurt vereinbart.

Stand Februar 2021